

Es gelten die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler gemäß § 34 d GewO, Finanzanlagenvermittler gemäß § 34 f Abs.1 S.1 Nr. 1, 2, 3 GewO, Immobiliardarlehensvermittler gemäß § 34 i GewO, Finanzdienstleistungsvermittler, Finanzplaner - AVB-FDL HV 70, sofern sich aus den nachfolgenden Zusatzbedingungen nichts Abweichendes ergibt.

A. Zusatzvereinbarung zu HV 70 Teil 1

1. Vertretungsregelung im Urlaubs-, Krankheits- oder Todesfall

In Erweiterung zu HV 70 Teil 1 A § 1 Ziffer 1.1 Satz 1 ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht von Vertretern des Versicherungsnehmers aus der Vertretertätigkeit für die Dauer von 30 Tagen innerhalb eines Versicherungsjahres mitversichert, solange der Versicherungsnehmer an der Ausübung seines Berufes gehindert ist. Der Versicherungsschutz ersetzt nicht eine eigene Pflichtversicherung des Vertreters. Soweit eigener Versicherungsschutz des Vertreters besteht, geht dieser vor.

2. Verlängerte Meldefrist zur Vorversicherung bei Ruhestand, Berufsaufgabe und Ablebens des Versicherungsnehmers

HV 70 Teil 1 A § 2 Ziff. 2.3 Abs.1 erhält folgende Fassung: Es besteht Rückwärtsversicherung gemäß Ziffer 2.1 für Verstöße, die

- a) während der Laufzeit der Vorverträge eingetreten sind und
- b) nach Ablauf deren Meldefrist und während der Laufzeit dieses anschließenden Vertrages gemeldet werden, soweit der Vorversicherer den Versicherungsschutz allein wegen des Ablaufs der Meldefrist versagen kann und diese Vorverträge lückenlos bestanden haben.

Die Meldung während der Laufzeit dieses anschließenden Vertrages ist nicht Deckungsvoraussetzung, wenn dieser Vertrag nicht mehr besteht wegen Eintritts des Versicherungsnehmers in den Ruhestand oder wegen sonstiger endgültiger Berufsaufgabe. Dies gilt auch im Falle des Ablebens des Versicherungsnehmers.

Entschädigungsleistungen werden auf die Jahreshöchstleistung des ersten Versicherungsjahres angerechnet.

Es besteht keine Rückwärtsversicherung für Vorverträge auf Basis von Claims-made (Anspruchserhebungsprinzip).

3. Organklausel

In Erweiterung zu HV 70 Teil 1 A § 3 Ziffer 3.1 besteht auch Abwehrschutz für gesetzliche Vertreter von Kapitalgesellschaften, wenn diese für im Namen des Versicherungsnehmers begangene Verstöße in Anspruch genommen werden.

4. Anzeigepflicht für Erben

Es besteht auch Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche Dritter gegenüber Erben des Versicherungsnehmers wegen der Verletzung ihrer Anzeigepflicht gemäß § 673 Satz 2, 1. Halbsatz BGB. Der Versicherungsschutz endet sechs Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers.

5. Ansprüche im Zusammenhang mit Diskriminierungstatbeständen

Der Versicherungsschutz umfasst auch Verstöße im Zusammenhang mit Diskriminierungstatbeständen oder wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), sofern in Ausübung der versicherten Tätigkeit gehandelt wurde. HV 70 Teil 1 A § 4 Ziffer 12 findet insoweit keine Anwendung.

Versicherungsschutz wird unabhängig davon geboten, ob es sich um einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden handelt.

Die Höchstleistung je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 50.000 EUR.

Der Versicherungsschutz ist in Ergänzung von HV 70 Teil 1 A § 4 ausgeschlossen, sofern es sich um Ansprüche von Personen handelt, welche sich bei dem Versicherungsnehmer beworben haben oder dessen Mitarbeiter oder Organmitglied sind oder waren.

6. Internetnutzung und Datenschutz

a) Innerhalb der für Zwecke der versicherten Tätigkeit als versichert geltenden Nutzung des Internets und des elektronischen Datenverkehrs ersetzt der Versicherer in Erweiterung von HV 70 Teil 1 A 3 auch

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt. Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist, dass der Versicherer von dem Beginn des Verfahrens unverzüglich nach Zustellung der Antragschrift oder eines Gerichtsbeschlusses vollständig unterrichtet wird;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer;
- außergerichtliche Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, soweit ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung gegen ihn geltend gemacht werden. Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist, dass ein schriftlich begründetes Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren vorliegt und dass der Versicherungsnehmer dies unverzüglich schriftlich anzeigt.

b) Versichert sind im Rahmen der versicherten Tätigkeiten gesetzliche Haftpflichtansprüche, soweit personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder verarbeitet werden. Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

Die Höchstleistung je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

7. Sonstige Dienstleistungen

Im Rahmen der versicherten Tätigkeiten gelten mitversichert

- a) die Erstellung und Herausgabe von Flyern und Broschüren zu Werbe- und Vertriebszwecken; die Inanspruchnahme aus Prospekthaftung bleibt hierbei ausgeschlossen,
- b) die Aufbereitung von Kundenordnern (auch gegen gesondertes Honorar),
- c) Kfz-An- und Abmeldungen, sofern die Tätigkeit nach HV 70 Teil 2 A versichert wird.

Die Höchstleistung je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

8. Schadenanzeige

Abweichend von HV 70 Teil 1 B § 5 Ziff. 2.1 und Ziff. 2.3 gilt folgende Regelung:

Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, in Textform anzuzeigen (§ 11), sofern ein Verstoß gemäß Ziff. 1 nicht ausschließlich mündlich direkt oder indirekt behauptet worden ist.

Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet, wenn der Anspruch nicht ausschließlich mündlich geltend gemacht wird.

9. Wirksamwerden der Kündigung des Versicherers im Schadenfall

In Abweichung von HV 70 Teil 1 C § 9 Ziff. 2 wird eine Kündigung des Versicherers im Schadenfall nicht sofort, sondern erst mit Ablauf von 3 Monaten ab Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

10. Innovationsklausel

Werden Änderungen dieser Zusatzbedingungen oder der AVB-FDL HV 70 zugunsten des Versicherungsnehmers mit der ASSIST-VSSR Assekuranz Beratung und Vermittlung für Sozialversicherungsträger und freie Berufe GmbH vereinbart, so gelten diese Änderungen im Versicherungsvertrag für ab dem Zeitpunkt der Vereinbarung begangene Verstöße. Dies gilt nicht für im Zeitpunkt der Änderungsvereinbarung bekannte Verstöße gemäß HV 70 Teil 1 A § 2 Ziff. 2.2.

B. Zusatzvereinbarung zu HV 70 Teil 2

1. Vermittlung von Mitgliedschaften in gesetzliche Krankenversicherungen

Mitversichert gilt in Ergänzung von HV 70 Teil 2 A § 1 die Vermittlung von Mitgliedschaften in gesetzliche Krankenversicherungen.

2. Vermittlung von gebrauchten Lebensversicherungen

Der Versicherungsschutz umfasst die Vermittlung von bereits abgeschlossenen "gebrauchten" Lebensversicherungen, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- die Lebensversicherung ist das Produkt eines Versicherungsunternehmens, das der Aufsicht nach § 1 VAG unterliegt;
- bei Bestehen eines Todesfallschutzes oder einer Berufsunfähigkeitsrente wurde der Verkäufer auf die damit verbundenen Risiken wie Verminderung oder Entfallen des Schutzes hingewiesen;
- es liegt kein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft nach § 1 KWG vor.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, welche aus der Abwicklung des Verkaufs (z.B. Bonität einer der Vertragsparteien) oder aus den die Kapitallebensversicherung selbst betreffenden Risiken (z.B. Renditerisiko, steuerliche Entwicklung etc.) oder einer fehlerhaften Berechnung des Rückkaufwerts resultieren.

3. Korrespondenzmakler

HV 70 Teil 2 A § 2 Ziffer 1 gilt nicht für Verträge, die vom Versicherten als Korrespondenzmakler betreut werden (Maklerauftrag liegt vor).

4. Vermittlung von Spar- und Einlagenkonten sowie Kreditkartenverträgen

In Erweiterung von HV 70 Teil 2 F § 1 erstreckt sich der Versicherungsschutz bei der Finanzdienstleistungvermittlung auf die Vermittlung von Spar- und Einlagenkonten sowie Kreditkartenverträgen von Banken, sofern diese der

gesetzlichen Einlagensicherung nach Maßgabe des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAEG) sowie dem freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e.V. (BdB) angehören.

5. Transportcontainer

In Ergänzung zur versicherten Tätigkeit des Finanzanlagenvermittlers gemäß § 34 f Abs.1 S.1 Nr.3 GewO nach HV 70 Teil 2 D ist die Vermittlung von Direktinvestitionen in die gewerbliche Nutzung von Transportcontainern versichert, sofern diese Direktinvestments weder Vermögensanlagen nach § 1 Abs. 2 VermAnlG noch erlaubnispflichtige Einlagengeschäfte nach § 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) darstellen. Versicherungsschutz besteht auch für die Vermittlung der damit in Zusammenhang stehenden Bewirtschaftungsverträge.

Vom Versicherungsschutz nicht umfasst ist jedoch die Abgabe einer Kaufs- oder Verkaufsempfehlung mit Bezug auf die persönlichen Umstände und die konkrete Situation des Kunden.

6. Generationenberater

In Ergänzung zu den jeweils versicherten Tätigkeiten gemäß HV 70 Teil 2 ist die Tätigkeit als Generationenberater mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer über ein IHK Zertifikat als Generationenberater oder ein Zertifikat als "Best-Ager" Berater der DMA verfügt. Dies gilt nur, soweit die die Tätigkeit insbesondere gemäß den Vorschriften des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (RDG) rechtlich zulässig ist.

7. Betriebliches Entgeltmanagement (Nettolohnoptimierung)

Die Beratung im Bereich des betrieblichen Entgeltmanagements (Nettolohnoptimierung, Verbesserung des Nettoeinkommens) ist mitversichert, wenn sie in Zusammenhang mit den versicherten Tätigkeiten ausgeübt wird. Dies gilt nur, soweit die die Tätigkeit insbesondere gemäß den Vorschriften des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (RDG) rechtlich zulässig ist.

8. Service-/Bürodienstleistungen

In Ergänzung zu den jeweils versicherten Tätigkeiten gemäß HV 70 Teil 2 sind alle im Zusammenhang mit der Vermittlertätigkeit anfallenden Bürodienstleistungen mitversichert, z.B. die Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen, die Pflege von Originalversicherungsunterlagen oder die Erstellung von Bestands- und Beitragsübersichten.

Hierunter fällt auch die Verwaltung von Versicherungsverträgen über eine Online Plattform, nicht aber die Verwahrung von Originalversicherungsunterlagen.

9. Tippgeber

In Ergänzung zu den versicherten Tätigkeiten gemäß HV 70 Teil 2 und Buchstabe B dieser Zusatzbedingungen ist die Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Tippgeber mitversichert, wenn sie in Zusammenhang mit den versicherten Tätigkeiten ausgeübt wird. Versichert ist dabei die reine Weitergabe von Kontaktdetails ohne Durchführung einer eigenen Beratung oder Vermittlung.

10. Reduzierter Selbstbehalt

a) Abweichend von HV 70 Teil 2 A bis C § 3 wird der Versicherungsnehmer mit einem Selbstbehalt von 500 EUR (Festselbstbehalt) beteiligt für die Tätigkeit als

- Versicherungsvermittler gemäß § 34 d GewO
- Finanzanlagenvermittler gemäß § 34 f Abs.1 S.1 Nr.1 GewO
- Finanzanlagenvermittler gemäß § 34 f Abs.1 S.1 Nr.2 GewO

sowie für die nach Buchstabe B Ziff. 1 - 4 dieser Zusatzbedingungen versicherten Tätigkeiten.

b) Abweichend von HV 70 Teil 2 D § 3 wird der Versicherungsnehmer mit einem Selbstbehalt von 1.000 EUR (Festselbstbehalt) beteiligt für die Tätigkeit als

- Finanzanlagenvermittler gemäß § 34 f Abs.1 S.1 Nr.3 GewO

sowie für die nach Buchstabe B Ziff. 5 dieser Zusatzbedingungen versicherten Tätigkeiten.

C. Versicherungssumme

Für sämtliche über diese Zusatzbedingungen versicherten Tätigkeiten, die nicht bereits nach HV 70 Teil 2 A-G versichert sind, steht eine Versicherungssumme von 1.500.000 EUR je Versicherungsfall zur Verfügung. Die Höchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der Versicherungssumme. Diese Regelung gilt jedoch nicht für die in den Zusatzbedingungen vereinbarten Sublimits.

Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

D. Beendigung des Maklermandats

Im Fall der Beendigung des Maklermandats der ASSIST-VSSR Assekuranz Beratung und Vermittlung für Sozialversicherungsträger und freie Berufe GmbH während der vereinbarten Vertragslaufzeit gelten die Sonderbedingungen und -tarife für Kunden dieses Maklerhauses bis zum vereinbarten Ablauf dieses Versicherungsvertrages fort. Nach Ablauf des Versicherungsvertrages wird dieser nicht mehr mit den Sonderbedingungen weitergeführt.

Die Beendigung des Maklermandats ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.